



## Inhaltsverzeichnis

## Seite

<b>Beschlüsse der Ausschüsse</b>	<b>162</b>
Beschluss zur Durchführung der Freiflächenlabore im Jahr 2023	162
<b>Öffentliche Bekanntmachungen</b>	<b>162</b>
Beschlüsse der Jagdgenossenschaft Ammerbach / Lichtenhain	162
Widmung der Christiane-Vulpius-Straße im Wohngebiet „Am Oelste“ im Ortsteil Zwätzen	163
Widmung der Elisabeth-von-Thüringen-Straße im Wohngebiet „Am Oelste“ im Ortsteil Zwätzen	164
Widmung der Hanna-Jursch-Straße einschließlich des nördlichen Rad- und Gehweges im Wohngebiet „Am Oelste“ im Ortsteil Zwätzen	165
Widmung des nördlichen Teils der Leibnizstraße (Verlängerung) im Ortsteil Zwätzen	166
Widmung der Moritz-von-Berlepsch-Straße im Wohngebiet „Am Oelste“ im Ortsteil Zwätzen	167
Widmung des Rad- und Gehweges entlang der Naumburger Straße im Bereich des Wohngebietes „Am Oelste“ im Ortsteil Zwätzen	168
Widmung der Rowena-Morse-Straße einschließlich des südlichen Rad- und Gehweges sowie des Quartiersplatzes im Wohngebiet „Am Oelste“ im Ortsteil Zwätzen	169
Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren VBB-Am 08 „Wohn- und Geschäftsquartier Friedrich-Zucker-Straße“ im Ortsteil Winzerla nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	170
Ausschusssitzungen	172

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat

*Anschrift:* Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 38, Telefon: 49-20 63, E-Mail: amtsblatt@jena.de Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels). **Adressänderungen bitte schriftlich** an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

*Druck:* Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 18. Mai 2023 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 25. Mai 2023)

## Beschlüsse der Ausschüsse

### Beschluss zur Durchführung der Freiflächenlabore im Jahr 2023

- im Kulturausschuss am 02.05.2023 sowie im Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss am 04.05.2023 beschlossen, Beschl.-Nr. 23/1908-BV

001 Im Zeitraum April bis Oktober 2023 werden, auf den in der Vergangenheit erprobten und geeigneten Flächen, weitere Freiflächen-Labore als OpenAir-Format durchgeführt. Pro Veranstaltungsfläche soll bis zu einer Veranstaltung pro Monat durchgeführt werden. Die behördlichen Auflagen zur Genehmigung sollen sich an den Auflagen der Veranstaltungen des Jahres 2022 orientieren.

002 JenaKultur stellt für die Durchführung ein Budget von bis zu 25.000 Euro zur Verfügung.

#### Begründung

Im Pilotprojekt „Freiflächenlabor Jena“ wurden in systematischer Weise vorhandene Freiflächen im gesamten Stadtgebiet untersucht und deren infrastrukturellen und versammlungsrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung von weiteren OpenAir-Veranstaltungen überprüft. Das Freiflächenlabor umfasste - als Kooperationsprojekt des Beirates für Soziokultur, der Agentur für Zwischennutzung und der Jenaer Stadtentwicklung - die Durchführung und externe Überwachung von OpenAir-Veranstaltungen auf von der Stadt eigens dafür zur Verfügung gestellten Freiflächen, welche damit für den generellen Veranstaltungsbetrieb getestet wurden.

Formell übernahm der Biotobt e.V. die Projektkoordination und infrastrukturelle Umsetzung der Freiraumlabor und begleitete die Veranstaltenden in der Vorbereitung und Durchführung.

In der BV 22/1478-BV beauftragte der Stadtrat den Oberbürgermeister, die Freiflächenlabore in Zusammenarbeit mit Vertretern des Beirates für Soziokultur insbesondere für nichtkommerzielle Akteure im Jahr 2022 fortzuführen.

Der Auftrag des Stadtrats mündete in der 22/1572-BV Eilentscheidung des Oberbürgermeisters gem. §30 ThürKO zur Weiterentwicklung Soziokultureller Freiräume in Jena, um trotz der Sommerpause der Gremien die Durchführung zeitlich in den Sommermonaten zu ermöglichen und ressourcenseitig abzusichern.

Auf dieser Grundlage wurden in 2022 schließlich vier Veranstaltungen durchgeführt.

Ein Ausführlicher Bericht findet sich in Anlage 1.

Bezüglich einer Eignung, der in 2022 bespielten Veranstaltungsorte „Saalebogen“ und „Am Steinbach“, liegt auf Grundlage der bisherigen Erfahrungen zudem als Anlage 2 eine Umweltfachliche Bewertung vor, die durch den FD Umweltschutz erstellt wurde.

#### Finanzbedarf:

Eine Fortführung des Prozesses ist nur möglich, wenn dieser erneut finanziell unterstützt wird.

Dafür wurden aufgrund der Erhöhung der vorgesehenen Termine 25.000 Euro veranschlagt.

Diese können von JenaKultur wie im Vorjahr gemäß den

Regelungen der Kulturförderrichtlinie als Fehlbedarfsfinanzierung im Rahmen einer entsprechenden Projekt-Förderung beantragt zur Verfügung gestellt werden.

Das Budget wird dabei nicht aus dem im JenaKultur-Wirtschaftsplan verankerten Kulturförder-Budget entnommen, sondern stattdessen aus dem Neustart-Budget finanziert, welches für Post-Pandemie-Projekte im Wirtschaftsplan von JenaKultur eingestellt ist.

#### Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 495001) - während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Dezernenten für Stadtentwicklung und Umwelt, Am Anger 26, Zi. 1\_12 und sind unter <https://rathaus.jena.de/de/sitzungskalender> abrufbar.

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Beschlüsse der Jagdgenossenschaft Ammerbach / Lichtenhain

Auf der nichtöffentlichen Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Ammerbach / Lichtenhain am 11.05.2023 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Reinertrag für das Geschäftsjahr 2022/2023 wird nicht ausgezahlt und fließt nach Ablauf der zu berücksichtigenden Fristen in die Rücklagen.
2. Verwendung der Rücklagen:  
Es wird ein Betrag in Höhe von 350,00 EUR zur Unterstützung der Feierlichkeiten zur 800 jährigen urkundlichen Erwähnung der Ortschaft Lichtenhain bereitgestellt.

gez. der Vorstand der Jagdgenossenschaft Ammerbach / Lichtenhain

**Widmung der Christiane-Vulpius-Straße im Wohngebiet „Am Oelste“ im Ortsteil Zwätzen**

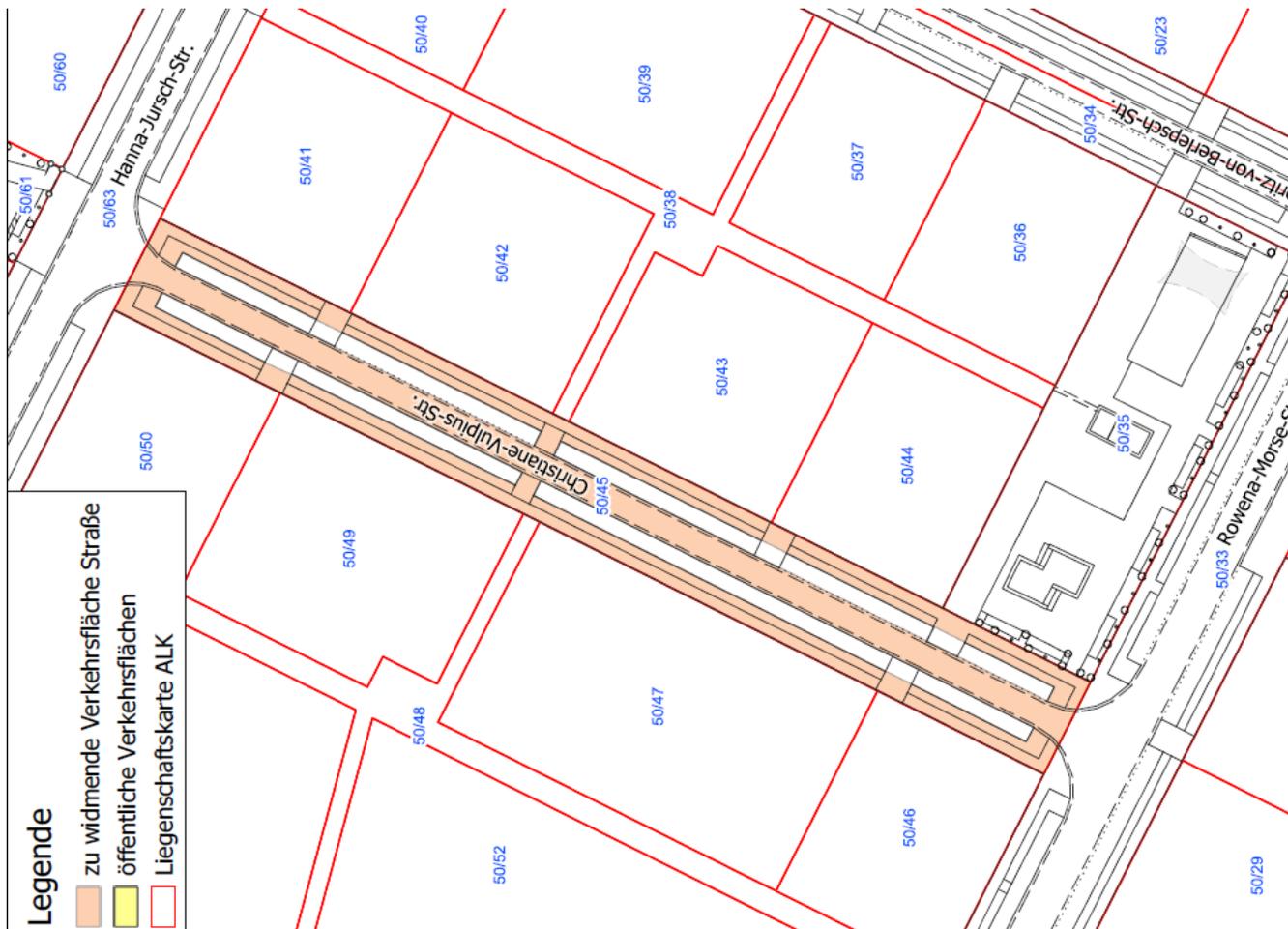
(Beschluss des Stadtentwicklungs- und Umweltausschusses vom 04.05.2023 Nr. 23/1950-BV)

Gemäß § 6 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz – ThürStrG – vom 07. Mai 1993 (GVBl. Nr. 14 vom 13.05.1993, S. 273) wird die Christiane-Vulpius-Straße im Abschnitt von der Rowena-Morse-Straße bis zur Hanna-Jursch-Straße in der Gemarkung Zwätzen, Flur 4, auf dem Flurstück 50/45 (teilw.) entsprechend den im Lageplan farblich gekennzeichneten Flächen dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die auf der gesamten Länge der Christiane-Vulpius-Straße beidseitig ausgewiesenen Stellflächen werden entsprechend dem Kartenmaterial ausdrücklich nicht von der Widmung erfasst.

Die o.g. Straße erhält entsprechend dem im Lageplan farblich gekennzeichneten Flächen die Eigenschaft einer Gemeindestraße und wird in die Straßenbaulast der Stadt Jena eingeordnet.

Es werden keine Beschränkungen festgelegt.



Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Jena als bekannt gegeben.

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Jena, Am Anger 15, 07743 Jena oder bei der Stadt Jena, Kommunalservice Jena, Löbstedter Straße 56, 07749 Jena einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist der Widerspruch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an tiefbau-stadtraum@jena.de oder an das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) der Stadt Jena zu senden.

Jena, 11.05.2023

Stadt Jena  
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche  
(Oberbürgermeister)

(Siegel)

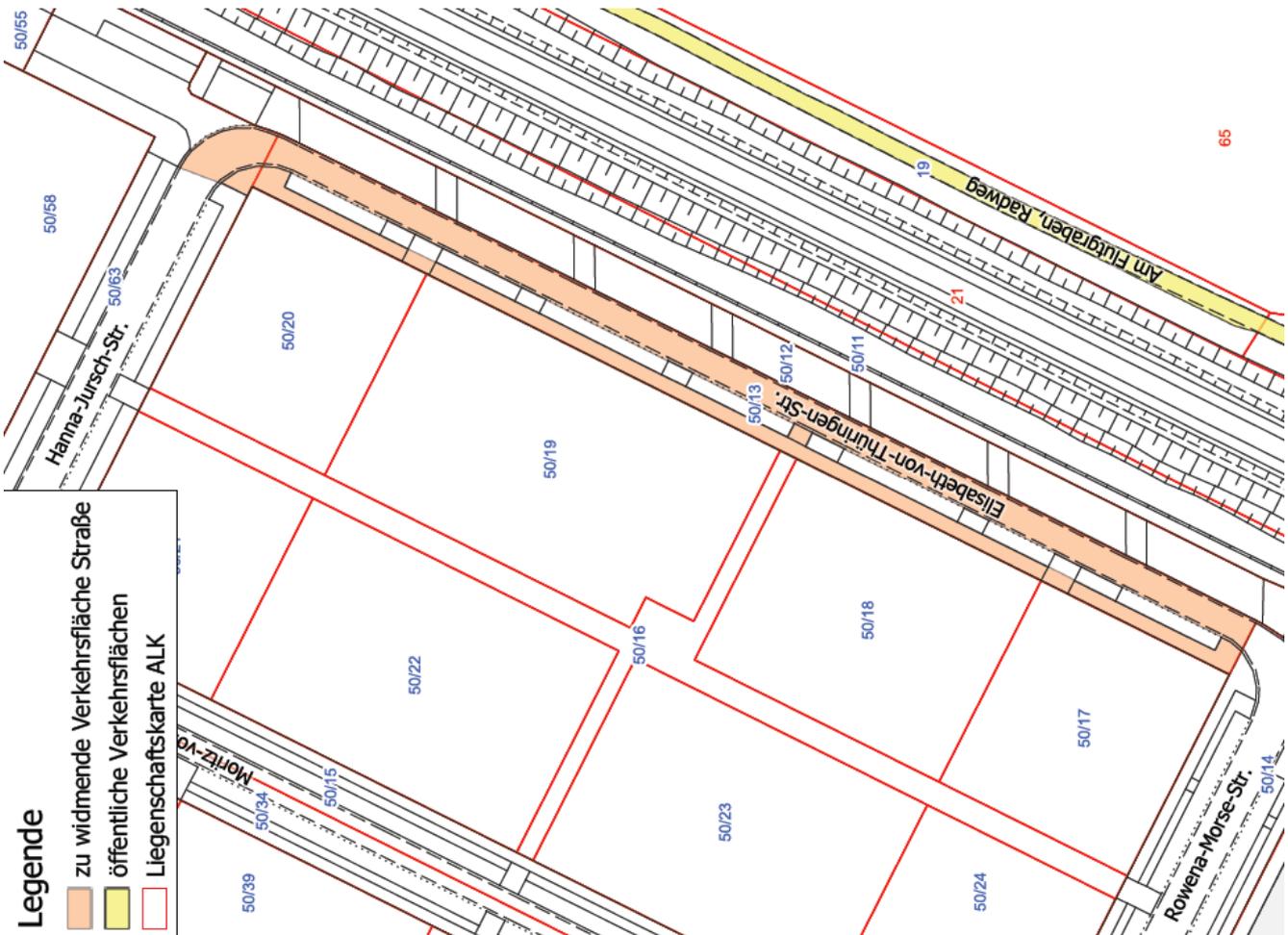
## Widmung der Elisabeth-von-Thüringen-Straße im Wohngebiet „Am Oelste“ im Ortsteil Zwätzen (Beschluss des Stadtentwicklungs- und Umweltausschusses vom 04.05.2023 Nr. 23/1948-BV)

Gemäß § 6 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz – ThürStrG – vom 07. Mai 1993 (GVBl. Nr. 14 vom 13.05.1993, S. 273) wird die Elisabeth-von-Thüringen-Straße entlang der Saalebahnlinie in der Gemarkung Zwätzen, Flur 4, auf den Flurstücken 50/13 (teilw.) und 50/63 (teilw.) entsprechend den im Lageplan farblich gekennzeichneten Flächen dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die ausgewiesenen Stellflächen einschließlich der dahinterstehenden Lärmschutzwand werden entsprechend dem Kartenmaterial ausdrücklich nicht von der Widmung erfasst.

Die o.g. Straße erhält entsprechend dem im Lageplan farblich gekennzeichneten Flächen die Eigenschaft einer Gemeindestraße und wird in die Straßenbaulast der Stadt Jena eingeordnet.

Es werden keine Beschränkungen festgelegt.



Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Jena als bekannt gegeben.

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Jena, Am Anger 15, 07743 Jena oder bei der Stadt Jena, Kommunalservice Jena, Löbstedter Straße 56, 07749 Jena einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist der Widerspruch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an [tiefbau-stadtraum@jena.de](mailto:tiefbau-stadtraum@jena.de) oder an das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) der Stadt Jena zu senden.

Jena, 11.05.2023

Stadt Jena  
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche  
(Oberbürgermeister)

(Siegel)

**Widmung der Hanna-Jursch-Straße einschließlich des nördlichen Rad- und Gehweges im Wohngebiet „Am Oelste“ im Ortsteil Zwätzen**

(Beschluss des Stadtentwicklungs- und Umweltausschusses vom 04.05.2023 Nr. 23/1946-BV)

1. Gemäß § 6 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz – ThürStrG – vom 07. Mai 1993 (GVBl. Nr. 14 vom 13.05.1993, S. 273) wird die Hanna-Jursch-Straße im Abschnitt von der Naumburger Straße bis zum Bahndamm / Elisabeth-von-Thüringen-Straße in West-Ost-Richtung in der Gemarkung Zwätzen, Flur 4, auf dem Flurstück 50/63 (teilw.) entsprechend den im Lageplan farblich gekennzeichneten Flächen dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die o.g. Straße erhält entsprechend dem im Lageplan farblich gekennzeichneten Flächen die Eigenschaft einer Gemeindestraße und wird in die Straßenbaulast der Stadt Jena eingeordnet.

Es werden keine Beschränkungen festgelegt.

2. Der im B-Plan unter Verbindungsweg 1 bezeichnete Gehweg nördlich der Hanna-Jursch-Straße im Abschnitt von der Naumburger Straße, bis zum Auftreffen des Verbindungsweges 2 / Wirtschaftsweg am Bahndamm in Höhe des Regenrückhaltebeckens in West-Ost-Richtung in der Gemarkung Zwätzen Flur 4, auf dem Flurstück 50/57 (teilw.) wird gemäß § 6 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz – ThürStrG – vom 07. Mai 1993 (GVBl. Nr. 14 vom 13.05.1993, S. 273) entsprechend den im Lageplan farblich gekennzeichneten Flächen dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Er erhält die Eigenschaft einer Gemeindestraße und wird in die Straßenbaulast der Stadt Jena eingeordnet.

Der o.g. Weg wird auf den fußläufigen Verkehr beschränkt.

3. Der im B-Plan unter Verbindungsweg 2 bezeichnete Rad- und Gehweg nördlich der Hanna-Jursch-Straße im Abschnitt von der Elisabeth-von Thüringen-Straße, bis zum Auftreffen des Verbindungsweges 1 in Höhe des Regenrückhaltebeckens in Süd-Nord-Richtung in der Gemarkung Zwätzen Flur 4, Flurstück 50/63 (teilw.) und 50/55 (teilw.) wird gemäß § 6 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz – ThürStrG – vom 07. Mai 1993 (GVBl. Nr. 14 vom 13.05.1993, S. 273) entsprechend den im Lageplan farblich gekennzeichneten Flächen dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Er erhält die Eigenschaft einer Gemeindestraße und wird in die Straßenbaulast der Stadt Jena eingeordnet.

Der o.g. Weg wird auf den Rad- und Fußgängerverkehr beschränkt.



Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Jena als bekannt gegeben.

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Jena, Am Anger 15, 07743 Jena oder bei der Stadt Jena, Kommunalservice Jena, Löbstedter Straße 56, 07749 Jena einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist der Widerspruch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an tiefbau-stadtraum@jena.de oder an das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) der Stadt Jena zu senden.

Jena, 11.05.2023

Stadt Jena  
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche  
(Oberbürgermeister)

(Siegel)

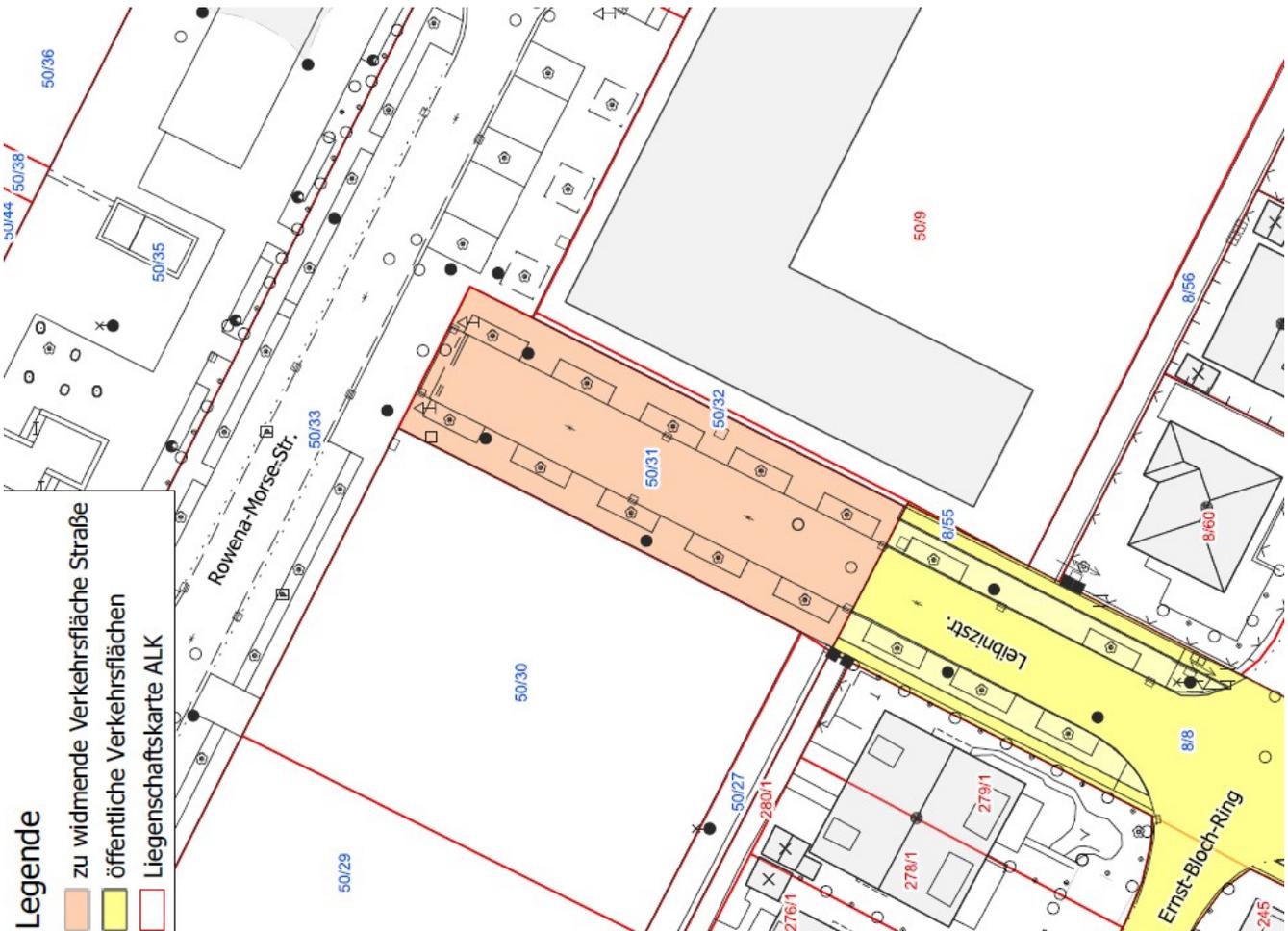
## Widmung des nördlichen Teils der Leibnizstraße (Verlängerung) im Ortsteil Zwätzen

(Beschluss des Stadtentwicklungs- und Umweltausschusses vom 04.05.2023 Nr. 23/1947-BV)

Gemäß § 6 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz – ThürStrG – vom 07. Mai 1993 (GVBl. Nr. 14 vom 13.05.1993, S. 273) wird die Verlängerung des nördlichen Teils der Leibnizstraße im Abschnitt von Kuno-Fischer-Ring bis Rowena-Morse-Straße in der Gemarkung Zwätzen, Flur 4, auf dem Flurstück 50/31 und Flur 3, Flurstück 8/55 entsprechend den im Lageplan farblich gekennzeichneten Flächen dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die o.g. Straße erhält entsprechend dem im Lageplan farblich gekennzeichneten Flächen die Eigenschaft einer Gemeindestraße und wird in die Straßenbaulast der Stadt Jena eingeordnet.

Es werden keine Beschränkungen festgelegt.



Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Jena als bekannt gegeben.

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Jena, Am Anger 15, 07743 Jena oder bei der Stadt Jena, Kommunalservice Jena, Löbstedter Straße 56, 07749 Jena einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist der Widerspruch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an tiefbau-stadtraum@jena.de oder an das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) der Stadt Jena zu senden.

Jena, 11.05.2023

Stadt Jena  
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche  
(Oberbürgermeister)

(Siegel)

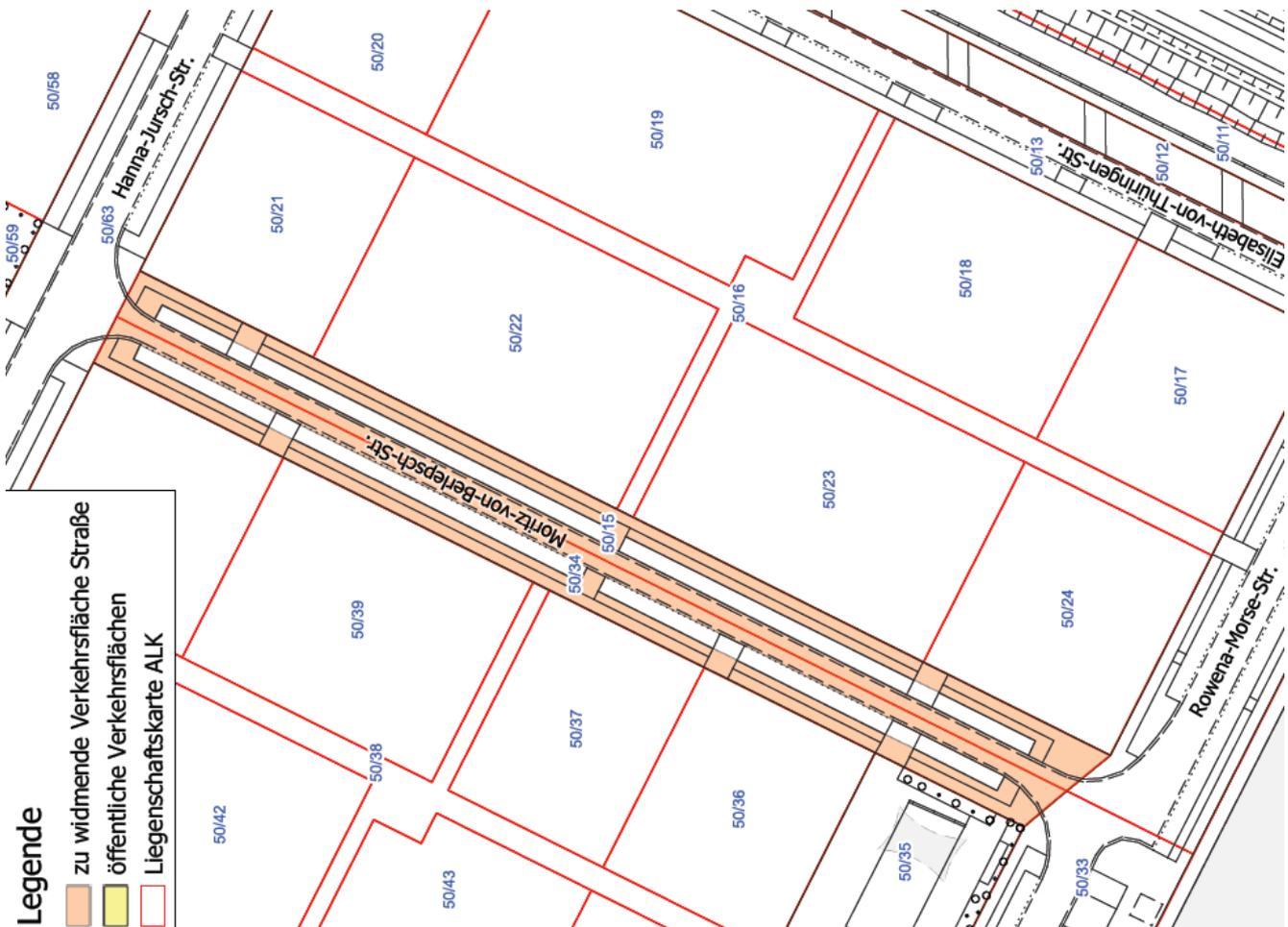
**Widmung der Moritz-von-Berlepsch-Straße im Wohngebiet „Am Oelste“ im Ortsteil Zwätzen**  
(Beschluss des Stadtentwicklungs- und Umweltausschusses vom 04.05.2023 Nr. 23/1949-BV)

Gemäß § 6 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz – ThürStrG – vom 07. Mai 1993 (GVBl. Nr. 14 vom 13.05.1993, S. 273) wird die Moritz-von-Berlepsch-Straße im Abschnitt von der Rowena-Morse-Straße bis zur Hanna-Jursch-Straße in der Gemarkung Zwätzen, Flur 4, Flurstücke 50/34 (teilw.) und 50/15 (teilw.) entsprechend den im Lageplan farblich gekennzeichneten Flächen dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die auf der gesamten Länge der Moritz-von-Berlepsch-Straße beidseitig ausgewiesenen Stellflächen werden entsprechend dem Kartenmaterial ausdrücklich nicht von der Widmung erfasst.

Die o.g. Straße erhält entsprechend dem im Lageplan farblich gekennzeichneten Flächen die Eigenschaft einer Gemeindestraße und wird in die Straßenbaulast der Stadt Jena eingeordnet.

Es werden keine Beschränkungen festgelegt.



Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Jena als bekannt gegeben.

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Jena, Am Anger 15, 07743 Jena oder bei der Stadt Jena, Kommunalservice Jena, Löbstedter Straße 56, 07749 Jena einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist der Widerspruch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an tiefbau-stadtraum@jena.de oder an das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) der Stadt Jena zu senden.

Jena, 11.05.2023

Stadt Jena  
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche  
(Oberbürgermeister)

(Siegel)

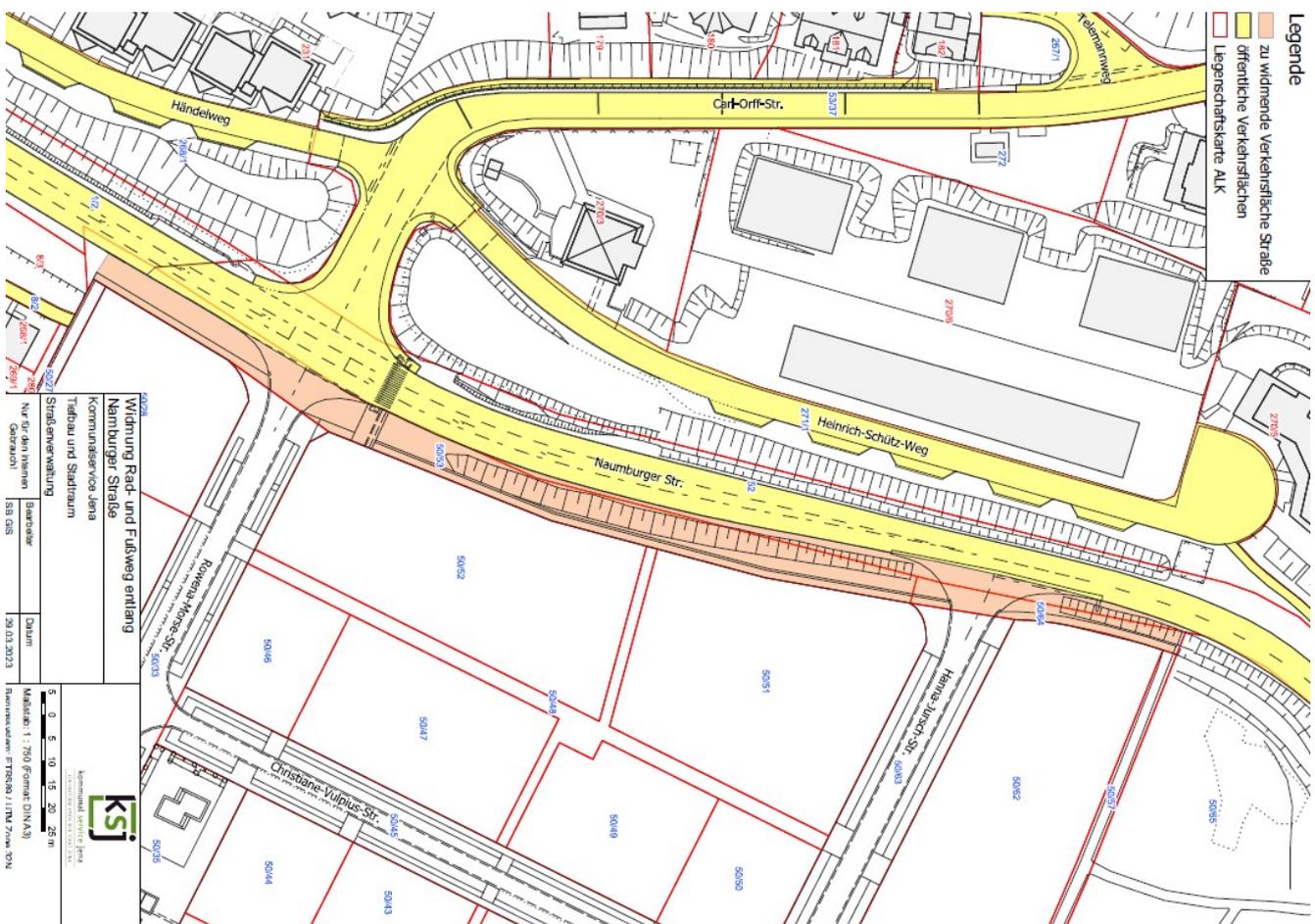
## Widmung des Rad- und Gehweges entlang der Naumberger Straße im Bereich des Wohngebietes „Am Oelste“ im Ortsteil Zwätzen

(Beschluss des Stadtentwicklungs- und Umweltausschusses vom 04.05.2023 Nr. 23/1944-BV)

Gemäß § 6 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz – ThürStrG – vom 07. Mai 1993 (GVBl. Nr. 14 vom 13.05.1993, S. 273) wird der neu gebaute Rad- und Gehweg entlang der Naumberger Straße im Abschnitt von Rowena-Morse-Straße bis Hanna-Jursch-Straße in der Gemarkung Zwätzen, Flur 4, auf den Flurstücken 52 (teilw.); 50/53 (teilw.) und 50/64 (teilw.) entsprechend den im Lageplan farblich gekennzeichneten Flächen dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der o.g. Weg erhält entsprechend dem im Lageplan farblich gekennzeichneten Flächen die Eigenschaft einer Gemeindestraße und wird in die Straßenbaulast der Stadt Jena eingeordnet.

Er wird auf den rad- und fußläufigen Verkehr beschränkt.



Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Jena als bekannt gegeben.

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Jena, Am Anger 15, 07743 Jena oder bei der Stadt Jena, Kommunalservice Jena, Löbstedter Straße 56, 07749 Jena einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist der Widerspruch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an tiefbau-stadtraum@jena.de oder an das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) der Stadt Jena zu senden.

Jena, 11.05.2023

Stadt Jena  
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche  
(Oberbürgermeister)

(Siegel)

### **Widmung der Rowena-Morse-Straße einschließlich des südlichen Rad- und Gehweges sowie des Quartiersplatzes im Wohngebiet „Am Oelste“ im Ortsteil Zwätzen**

(Beschluss des Stadtentwicklungs- und Umweltausschusses vom 04.05.2023 Nr. 23/1945-BV)

1. Gemäß § 6 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz – ThürStrG – vom 07. Mai 1993 (GVBl. Nr. 14 vom 13.05.1993, S. 273) wird die Rowena-Morse-Straße im Abschnitt von der Naumburger Straße bis zum Bahndamm / Elisabeth-von-Thüringen-Straße in West-Ost-Richtung einschließlich des Quartiersplatzes in der Gemarkung Zwätzen, Flur 4, auf den Flurstücken 50/33 (teilw.); 50/14 (teilw.) und 50/35 (teilw.) entsprechend den im Lageplan farblich gekennzeichneten Flächen dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der auf dem Quartiersplatz befindliche Brunnen und die technischen Aufbauten sowie die zwischen Leibnizstraße und Elisabeth-von-Thüringen-Straße ausgewiesenen Stellflächen werden entsprechend dem Kartenmaterial ausdrücklich nicht von der Widmung erfasst.

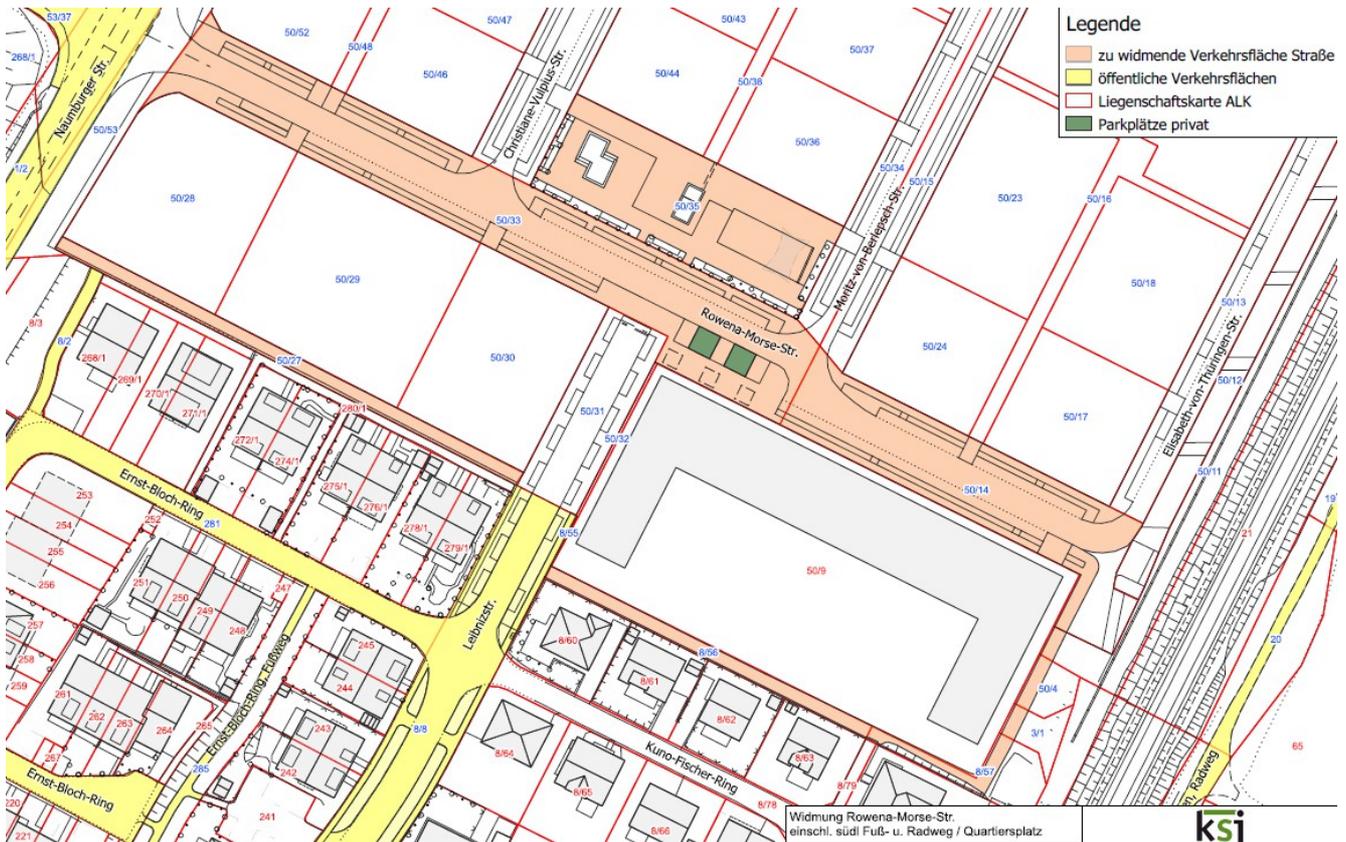
Die o.g. Straße erhält entsprechend dem im Lageplan farblich gekennzeichneten Flächen die Eigenschaft einer Gemeindestraße und wird in die Straßenbaulast der Stadt Jena eingeordnet.

Es werden keine Beschränkungen festgelegt.

2. Der im B-Plan unter Verbindungsweg 3 und 4 bezeichnete Rad- und Gehweg im Abschnitt von der Naumburger Straße, versetzt über die Leibnizstraße, bis zum Wirtschaftsweg am Bahndamm in West-Ost-Richtung einschließlich der Zuwegung zu den Häusern Rowena-Morse-Straße 28 und 30 in der Gemarkung Zwätzen Flur 4, Flurstücke 50/27 (teilw.); 50/4 (teilw.); 50/11 (teilw.) und 50/14 (teilw.) sowie Flur 3, Flurstücke 8/56 (teilw.); 8/57 (teilw.) und 3/1 (teilw.) wird gemäß § 6 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz – ThürStrG – vom 07. Mai 1993 (GVBl. Nr. 14 vom 13.05.1993, S. 273) entsprechend den im Lageplan farblich gekennzeichneten Flächen dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Er erhält die Eigenschaft einer Gemeindestraße und wird in die Straßenbaulast der Stadt Jena eingeordnet.

Der o.g. Weg wird auf den Rad- und Fußgängerverkehr beschränkt.



Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Jena als bekannt gegeben.

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Jena, Am Anger 15, 07743 Jena oder bei der Stadt Jena, KommunalService Jena, Löbstedter Straße 56, 07749 Jena einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist der Widerspruch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an [tiefbau-stadtraum@jena.de](mailto:tiefbau-stadtraum@jena.de) oder an das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) der Stadt Jena zu senden.

Jena, 11.05.2023

Stadt Jena  
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche  
(Oberbürgermeister)

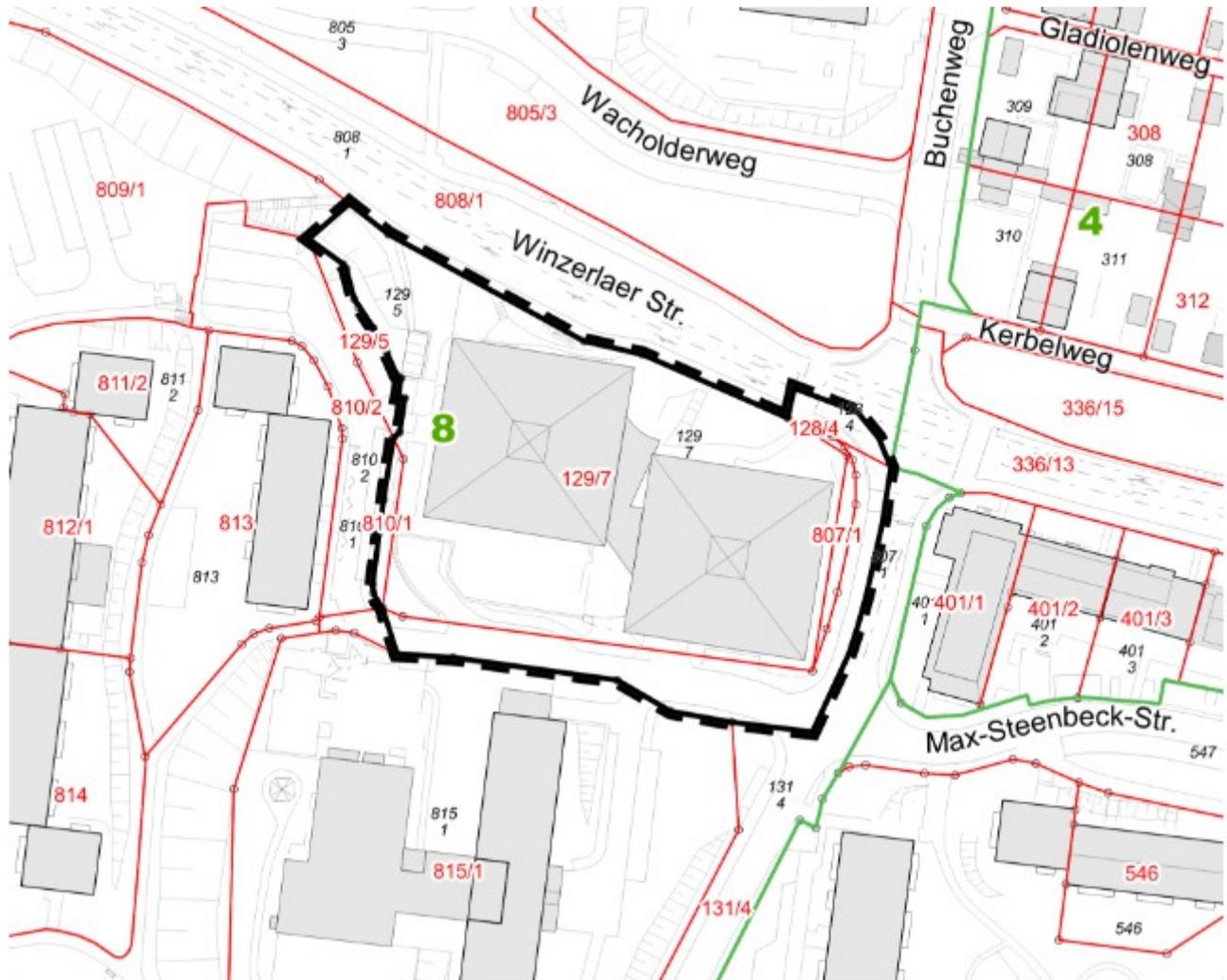
(Siegel)

## Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren VBB-Am 08 „Wohn- und Geschäftsquartier Friedrich-Zucker-Straße“ im Ortsteil Winzerla nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Jena hat am 22.03.2023 in öffentlicher Sitzung nach § 1 Abs. 3 BauGB beschlossen, ein Verfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit der Bezeichnung VBB-Am 08 „Wohn- und Geschäftsquartier Friedrich-Zucker-Straße“ für den Bereich des jetzigen Columbus-Centers im Norden des Ortsteils Winzerla an der Winzerlaer Straße einzuleiten.

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) von 2006 wird das Columbus-Center gemäß der generalisierenden Darstellungsart innerhalb der umgebenden Nutzungen als "Wohnbaufläche" erfasst. Im östlichen Teil des Columbus-Center erfolgt die Darstellung als Fläche für Verkehrsanlagen mit der näheren Zweckbestimmung "Parkhaus" gemäß dem Bestand, da es sich aufgrund entsprechender Bindungen um ein teil-öffentliches Parkhaus handelt (vorhandene Baulast - zweckgebunden für den Bedarf aus dem Quartier). In der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes (Vorentwurf) ist die Darstellung analog des wirksamen FNP 2006 vorgesehen. Das Columbus-Center wird im Abstrahierungsgrad des FNP innerhalb der umgebenden Nutzungsart "Wohnbaufläche" erfasst sowie mittels Planzeichen "Parkhaus" die o.g. bestehende Bindung zum ruhenden Verkehr dargestellt.

Die eventuell nötige Anpassung des FNP und Aktualisierung der Darstellung des Plangebietes kann gemäß § 8 Abs. 3 BauGB parallel zum notwendigen Bebauungsplanverfahren erfolgen. Bei Anwendung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a BauGB besteht die Möglichkeit, den FNP im Wege der Berichtigung nachträglich anzupassen.



Gestrichelt umrandeter Bereich = gemäß Vorentwurf vorgesehener Geltungsbereich des Bebauungsplans (eingeordnete, unmaßstäbliche Darstellung)

**Hiermit wird die frühzeitige Bürgerbeteiligung entsprechend § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB-Am 08 „Wohn- und Geschäftsquartier Friedrich-Zucker-Straße“ bekanntgemacht.**

Der Vorentwurf für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB-Am 08 „Wohn- und Geschäftsquartier Friedrich-Zucker-Straße“, bestehend aus der Planzeichnung (mit den Teilen 1 bis 6\_ Zeichnerischer Teil, Planzeichenerklärung, textliche Festsetzungen, Hinweise, Rechtsgrundlagen und Verfahrensvermerke), der Planzeichnung zum Vorhaben- und Erschließungsplan und die Begründung zum Bebauungsplan wird in der Zeit

**vom 30.05.2023 bis einschließlich 19.06.2023**

auf der Internetseite der Stadt Jena [www.jena.de](http://www.jena.de) unter der Rubrik ‚Rathaus & Service‘ → ‚Rathaus‘ → ‚Stadtverwaltung‘ → ‚Ausschreibungen & Auslegungen‘ öffentlich ausgelegt. Ergänzend sind die benannten Planunterlagen innerhalb dieses Zeitraums im Verwaltungsgebäude Am Anger 26, 2. Etage, zu folgenden Öffnungszeiten einsehbar:

Montag/ Dienstag: 8.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr

Donnerstag: 8.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr

Freitag: 8.00 – 12.00 Uhr

Eine Terminvereinbarung zur Erörterung des Vorentwurfs kann über die Telefonnummer des Sekretariats des Fachdienstes Stadtplanung (03641) 49-5202 oder per E-Mail über [fd-stadtplanung@jena.de](mailto:fd-stadtplanung@jena.de) erfolgen.

Im Auslegungszeitraum besteht bis zum Ende der Auslegungsfrist am **19. Juni 2023** (Datum des Poststempels) die Möglichkeit, Stellungnahmen zur Planung schriftlich oder elektronisch an die Stadtverwaltung zu senden:

Stadtverwaltung Jena  
Postfach 100 338  
07703 Jena

oder per E-Mail an [fd-stadtplanung@jena.de](mailto:fd-stadtplanung@jena.de)

#### Hinweise

Die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs erfolgt entsprechend der Corona-Sonderregelungen im Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert wurde, bis zum 31.12.2023.

Gemäß PlanSiG ist die öffentliche Auslegung der Planunterlagen im Internet für alle Kommunen verpflichtend. Zusätzlich sind der Öffentlichkeit erweiterte Möglichkeiten zur Information anzubieten. Daher besteht unter der Einhaltung der aktuell geltenden Infektionsschutzregeln zusätzlich die Möglichkeit zur Einsichtnahme der Planunterlagen in den Räumlichkeiten des Dezernats Stadtentwicklung und Umwelt nach vorheriger Terminvereinbarung.

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Ohne Zuordnung der Stellungnahme kann die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein.

Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bauleitplanverfahrens eingewilligt. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Artikel 6 Absatz 1 lit. e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 3 lit. b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). In Umsetzung der Informationspflichten der EU-Datenschutzgrundverordnung können am o.g. Auslegungsort in der Stadtverwaltung Jena innerhalb der Öffnungszeiten und auf der Internetseite zur Auslegung die erforderlichen Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Verfahrens eingesehen werden.

Jena, 17.05.2023

Stadt Jena  
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche  
(Oberbürgermeister)

(Siegel)

 <b>JENA</b> LICHTSTADT.	<b>Öffentliche Bekanntmachung</b> Ausschusssitzungen
<p>Am <b>01.06.2023, 17:00 Uhr</b>, findet im Plenarsaal des Rathauses, Markt 1, die nächste Sitzung des <b>Stadtentwicklungs- und Umweltausschusses</b> statt.</p> <p><i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i></p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Tagesordnung</li><li>2. Protokollkontrolle</li><li>3. Beitritt der Stadt Jena zur Städteinitiative „Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeiten“, Vorlage: 23/1943-BV</li><li>4. Informationen aus dem Dezernat für Stadtentwicklung und Umwelt</li><li>5. Sonstiges</li></ol> <p><b>Der Ausschussvorsitzende</b></p> <p style="text-align: center;">* * *</p> <p>Am <b>06.06.2023, 19:00 Uhr</b> findet im Beratungsraum 00_01+00_02 am Lutherplatz 3 die nächste Sitzung des <b>Sozialausschusses</b> statt.</p> <p><i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i></p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Tagesordnung</li><li>2. Protokollkontrollen vom 25.04. und 09.05.2023</li><li>3. Sonstiges</li></ol> <p><b>Die Ausschussvorsitzende</b></p>	